

Verhütung von Manipulationen bei Bauleistungen

hier: Internetplattform für Ausschreibungen

1. Problemstellung

Im Internet werden seit einiger Zeit von privaten Anbietern gegen Entgelt Informationen an Baufirmen über geplante Bauvorhaben zur Verfügung gestellt. Es handelt sich dabei auch um kommunale Bauvorhaben. Bei den abrufbaren Informationen über Ausschreibungen werden Angaben gemacht, die ggf. Manipulationen im Vorfeld von Submissionen erleichtern. So ist aus unserer Sicht bedenklich, wenn Angaben zu den Planern bzw. Ausschreibenden mit genauer Anschrift, Telefon-Nummern, Fax-Nummern und E-Mail-Verbindungen gemacht werden, ebenso dezidierte Angaben zum vorgesehenen Budget.

Wir sehen durch die Bereitstellung derartiger Informationen an potentielle Bieter die Gefahr zur Manipulation, wenn dadurch auf private Ingenieur- bzw. Architekturbüros zugegangen werden kann und von dort selektiv Auskünfte erteilt werden können. Generell sind Rückfragen von Firmen schriftlich durch das Bauamt zu beantworten und die gegebenen Informationen grundsätzlich allen Bewerbern bereitzustellen. Sollte eine Leistungsbeschreibung für die Firmen nicht aussagekräftig genug sein, um ein wirtschaftliches Angebot abgeben zu können, ist auch dies ein Problem, das unmittelbar den Bauherrn betrifft und ggf. zur Aufhebung der Ausschreibung führen muss. Werden Rückfragen nur an den Ausschreibenden gerichtet, erfährt der Bauherr zunächst nichts über die Schwächen der Ausschreibung, mit der Gefahr späterer unwirtschaftlicher Vergabe.

2. Empfehlung

Wir empfehlen den Kommunen, Planer und Ausschreibende vertraglich zu verpflichten, keinerlei Auskünfte an Internetplattformen über geplante oder laufende Ausschreibungen zu geben. Die Planer wären außerdem zu verpflichten, den Bewerbern ohne vorherige Abstimmung mit dem Bauherrn keine Informationen zur Ausschreibung zu geben. Um nicht erst einen Anreiz für Firmen zur direkten Nachfrage beim Planer oder Ausschreibenden zu geben, sollten die Kommunen dafür Sorge tragen, dass alle Ausschreibungsunterlagen neutral gestaltet sind und weder Namen der diesbezüglichen Büros noch deren Kontaktdaten enthalten. Die Unsitte, dass der Ausschreibung beiliegende Pläne mit Informationen zum Planer versehen sind und in der Kopfzeile des Leistungsverzeichnisses das ausschreibende Büro bezeichnet ist oder gar, dass der Ausschreibende die Vergabeunterlagen für die Kommune versendet, ist zu unterbinden. Es wäre auch zu unterlassen, die Bewerber zur Einsichtnahme von Unterlagen bei Planungsbüros aufzufordern. Ist es im Einzelfall notwendig, dass Unterlagen zur Einsicht bereitgestellt werden müssen, hat diese Einsichtnahme bei der Kommune selbst zu erfolgen. Dennoch bei Planern eingereichte Firmenanfragen wären von diesen unverzüglich an das Bauamt weiterzuleiten, damit von dort aus in Textform und

unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes evtl. noch notwendige Informationen an alle Bewerber und Bieter gegeben werden können. Dies schließt eine interne Zuarbeit des Ausschreibenden für diese Bewerberinformationen selbstverständlich nicht aus. Zugleich ist dieser Vorgang im Vergabevermerk zu dokumentieren.

3. Praxishinweis

Auf die ergänzenden Hinweise zur Verhütung von Manipulationen im Verdingungswesen bei Bauleistungen, Anlage 1 der Korruptionsbekämpfungsrichtlinien der Bayerischen Staatsregierung vom 13.04.2008, Az. B III 2-515-238 (siehe z. B. HAV-Kom, Abschnitt G.5) wird hingewiesen.